

Festsetzung der Grundsteuer 2026

Gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes wird für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie für das Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer 2026 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 ist zu den üblichen Terminen (15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig). Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, ist die Grundsteuer am 1.7.2026 zu bezahlen.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung tritt für die Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann gemäß §§ 68-70 der Verwaltungsgerichtsordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten, Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung und beträgt einen Monat.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten.

Kevin Schüller
Bürgermeister